

Motion Fraktion FDP (Philippe Müller): Transparenz zulassen – Für eine breit abgestützte Sozialaufsicht

Die Sozialbehörden der Gemeinden haben unter anderem die Aufgabe, den Sozialdienst zu beaufsichtigen. In vielen Gemeinden ist diese Sozialbehörde paritätisch zusammengesetzt. Dies ist u.a. deshalb sinnvoll, weil die Aufsicht glaubwürdig sein muss. Missbräuche führen bekanntlich zu grossem Unmut in der Bevölkerung. In kleinen Gemeinden mit einer Handvoll Sozialhilfebezügern hat denn auch der (Gesamt)Gemeinderat die Aufsichtsfunktion inne.

In grösseren Städten mit vielen Sozialhilfebezügern und entsprechend hohen Sozialausgaben (beispielsweise Zürich) ist die Sozialbehörde ein paritätisch zusammengesetztes Gremium.

Die Sozialbehörde in der Stadt Bern, der mit Abstand grössten Gemeinde im Kanton, mit den klar meisten Sozialfällen, besteht hingegen nur aus der Vorsitzenden (Direktorin BSS, Frau Gemeinderätin Olibet) sowie einigen Fachleuten aus ihrer Direktion – alles Personen, die Frau Olibet hierarchisch unterstellt sind.

Die Sozialbehörde entscheidet – zusätzlich zur Aufsichtsfunktion – viele finanziell bedeutende Fragen im Sozialbereich, wie die Höhe der Wohnungskosten, Therapiekosten etc. Diese können sich – hochgerechnet für alle Sozialhilfebezügler – zu erheblichen Summen aufaddieren, womit sich die Frage stellt, ob das noch in der Finanzkompetenz einer einzelnen Direktion liegt.

Das Sozialamt der Stadt Bern (wo der Sozialdienst angesiedelt ist) verfügt über Sozialausgaben von mittlerweile rund 100 Millionen Franken pro Jahr (die Gesamtkosten des Sozialamtes belaufen sich auf rund 130 Millionen) – Tendenz weiterhin steigend. Dieses Sozialamt ist gegenüber der Direktorin BSS direkt weisungsgebunden – und es wird auch gleich noch von ihr (diesmal in ihrer Funktion als „Sozialbehörde“) beaufsichtigt. Die Sozialvorsteherin beaufsichtigt sich somit selbst. Das entspricht in keiner Weise den Anforderungen eines modernen Politikverständnisses, eines modernen Controllings und der heute in allen Bereichen der Privatwirtschaft und Verwaltung üblicherweise geltenden Transparenzstandards. Gefordert wäre vielmehr eine breit abgestützte Behörde, in der Vorstehende und Mitarbeitende der BSS beratend Einsitz nehmen.

Daher fordern wir den Gemeinderat auf, die Sozialbehörde der Stadt Bern als paritätisch zusammengesetztes Gremium auszugestalten – unter Einbezug der wichtigsten politischen Kräfte der Stadt Bern. Die BSS steht beratend zur Seite.

Falls die Forderung dieser Motion in die Kompetenz des Gemeinderats fällt, hat sie den Charakter einer Richtlinie.

Bern, 23. August 2007

Motion Fraktion FDP (Philippe Müller), Dolores Dana, Jacqueline Gafner Wasem, Ueli Haudenschild, Christian Wasserfallen, Yves Seydoux, Karin Feuz-Ramseyer, Mario Imhof, Dannie Jost, Markus Kiener, Hans Peter Aeberhard

Antwort des Gemeinderats

Die Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt (vgl. Art. 93 Gemeindeordnung). Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu.

Im Rahmen des Grundsatzpapiers "Sozialhilfe in der Stadt Bern: Bedeutung – Grundsätze – Massnahmen" (als Download unter <http://www.bern.ch/stadtverwaltung/bss> abrufbar) hat der Gemeinderat am 12. September 2007 im Grundsatz beschlossen, dass die Sozialbehörde der Stadt Bern durch externe Fachleute und Vertretungen der politischen Parteien personell zu erweitern ist (Ziffer 5.1 Bst. e).

Die zuständige Direktion für Bildung, Soziales und Sport prüft gegenwärtig die rechtlichen Konsequenzen (Organisationsform), welche sich aus der personellen Erweiterung mit Personen ausserhalb der Verwaltung ergeben, sowie den Kompetenzbereich des neu ausgestalteten Gremiums. Dabei steht als Organisationsform eine gemeinderätliche Kommission gemäss dem Reglement über die Kommissionen der Stadt Bern (Kommissionenreglement) mit Vorsitz der jeweiligen Sozialdirektorin bzw. des jeweiligen Sozialdirektors und Einsitz verwaltungsin-terner und -externer Fachleute sowie Vertretungen der politischen Parteien im Vordergrund.

Das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG) verpflichtet die Gemeinden, eine Sozialbehörde zu führen (oder mit anderen Gemeinden eine gemeinsame Sozialbehörde zu bilden). Das Gesetz verwendet den Begriff "Sozialbehörde" als Bezeichnung bzw. als Namen für das strategische Sozialhilfeorgan der Gemeinde. Die Gemeinden sind in der organisatorischen Ausgestaltung frei. Sie können als Sozialbehörde beispielsweise ein Departement (Direktion), die Vorsteherin oder den Vorsteher eines Departements (Direktion) bestimmen. Sofern die Gemeinde nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat Sozialbehörde (vgl. zum Ganzen Art. 16 SHG).

Die Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO) bestimmt den Gemeinderat als zuständiges Organ für alle Aufgaben, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Der Gemeinderat kann seine Befugnisse einer Direktion, einer dieser untergeordneten Stelle oder einer Kommission delegieren (Art. 93 GO). Bis Ende 2004 bezeichnete er die damalige Direktion für Soziale Sicherheit als Sozialbehörde der Stadt Bern und ab 1.1.2005 die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Art. 24 Abs. 2 Organisationsverordnung; OV). Diese Organisationsform, welche die Sozialbehörde in die ordentliche Verwaltungsorganisation einbettet, steht im Einklang mit dem übergeordneten Recht, nimmt Rücksicht auf die strategische Aufgabe der Sozialbehörde, die Komplexität der zu erfüllenden gesetzlichen Aufgaben und auf die hochgradig arbeitsteilige Organisationsstruktur der Stadtverwaltung. Sie ermöglicht ein effektives und effizientes Arbeiten innerhalb der vorgegebenen hierarchischen Verwaltungsstruktur. Die geltende Organisationsform ist zudem vergleichbar mit der organisatorischen Ausgestaltung der Sozialbehörde in den andern grossen Gemeinden des Kantons Bern (vgl. dazu die Antwort des Gemeinderats auf die Motion Fraktion FDP: Kostenexplosion im Sozialwesen: Wer beaufsichtigt den Sozialdienst?, abrufbar unter <http://www.bern.ch/stadtrat/sitzungen1/-termine/2007/2007-05-09.6550667362/file>). Die geltende Organisationsform ist dafür mit dem Nachteil behaftet, dass der "Aussenblick" fehlt. Diesem Manko soll Rechnung getragen werden mit der Umsetzung des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderats, die Sozialbehörde mit externen Fachpersonen und mit politischen Vertretungen zu erweitern.

Die Sozialbehörde entscheidet anders als in Zürich nicht im Einzelfall. Sie hat nach der gesetzlichen Konzeption strategische Funktion. Einzelfallkompetenz kommt ihr nicht zu. Der Gemeinderat hat daher im erwähnten Grundsatzpapier ein Bündel von Massnahmen beschlossen, das von systematischer Dossierkontrolle über Überprüfung des internen Kontroll-

systems in der individuellen Sozialhilfe, Überprüfung der Rechtslage im Bereich des Datenaustauschs bis hin zu Kommunikationsoptimierungen reicht. Für den Gemeinderat steht der "Aussenblick" im Vordergrund für die personelle Erweiterung der Sozialbehörde der Stadt Bern.

Folgen für das Personal und die Finanzen:

Eine Erweiterung der Sozialbehörde im oben umschriebenen Sinne führt gegenüber der aktuellen Einbettung der Sozialbehörde in die ordentliche Verwaltungsorganisation zu erhöhtem Koordinations- und Kommunikationsaufwand sowie zur Ausrichtung von Sitzungsgeldern. Die Abklärungen werden zeigen, welche zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen durch die beabsichtigte Neuorganisation der Sozialbehörde erforderlich sind.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion als Richtlinie erheblich zu erklären.

Bern, 13. Februar 2008

Der Gemeinderat